



## **Familienverein Effretikon**

Die vorliegende Broschüre dokumentiert die Statuten  
des Familienvereins Effretikon

Effretikon, April 2014

## **Artikel 1**

Name, Sitz

Unter dem Namen Familienverein<sup>1</sup> Effretikon besteht ein Verein gemäss Art 60ff ZGB mit Sitz in Effretikon.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **Artikel 2**

Zweck

Der Verein

- wahrt die Interessen von Familien, Müttern, Vätern, Jugendlichen und Kindern in Effretikon;
- vertritt die Anliegen von Familien, Müttern, Vätern, Jugendlichen und Kindern gegenüber Behörden und Öffentlichkeit;
- setzt sich in Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden insbesondere ein für die Schaffung und Bereitstellung von zweckentsprechend geeigneten und ausreichenden Räumlichkeiten und arbeitet mit bei deren Betrieb.

## **Artikel 3**

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge. Der Verein kann überdies Unterstützungsbeiträge und Spenden aller Art entgegennehmen.

<sup>1</sup> Unter Familien wird jegliche Form des Zusammenlebens von Erwachsenen mit Kindern und Jugendlichen verstanden.

## **Artikel 4**

### Mitgliedschaft

Aktivmitglied kann werden:

- jede natürliche Person ab dem 14. Altersjahr;
- jede Familie;
- jede juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts.

Passivmitglied kann werden:

- jede natürliche Person ab dem 14. Altersjahr;
- jede Familie;
- jede juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts.

Kollektivmitglied kann werden:

- jede öffentliche- oder privatrechtliche Organisation wie Vereine / Gruppen / Verbände oder ähnliches.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Der Austritt ist jederzeit durch eine einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Bezahlte Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres verfallen an den Verein. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach erfolgloser erster Mahnung. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, welche die Fortsetzung der Mitgliedschaft unzumutbar machen, durch Entscheid des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

## **Artikel 5**

### Stimmrecht

Stimmrecht haben alle Aktiv- und Kollektivmitglieder mit je einer Stimme.

## Artikel 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand,
- die RechnungsrevisorInnen.

## Artikel 7

Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal im 1. Halbjahr statt. Die Mitglieder werden dazu mindestens 14 Tage im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, eingeladen.

Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandenanträge sind mindestens 7 Tage vor der GV an den Vorstand zu richten.

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- die Wahl des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen,
- die Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- die Abnahme der Jahresrechnung und des RevisorInnen-Berichtes,
- die Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Jahresbudgets,
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- die Änderung der Statuten,
- die Auflösung des Vereins.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Antrag des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt, durchgeführt.

## **Artikel 8**

Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr.

## **Artikel 9**

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand kommen alle Rechte und Pflichten per Gesetz oder dieser Statuten zu. Für die Erfüllung der Vereinsziele kann der Vorstand Betriebskommissionen bilden und/oder Aufgaben an Drittpersonen gegen eine angemessene Bezahlung delegieren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg möglich. Er entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Vereinsmittel im Rahmen des genehmigten Budgets und bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen in eigener Kompetenz verabschiedeter Unterschriftenregelung. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Recht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **Artikel 10**

RevisorInnen

Die Rechnungsrevision erfolgt durch Minimum eine/n Revisor/in. Sie haben am Ende des Vereinsjahres die Jahresrechnung und die Buchführung zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.

## **Artikel 11**

Finanzen

Die Ausgaben werden aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden und Unterstützungsbeiträgen bestritten.

## **Artikel 12**

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt, sie betragen jedoch höchstens.

- Aktivmitglieder CHF 50.00
- Passivmitglieder CHF 20.00
- Kollektivmitglieder CHF 100.00

## **Artikel 13**

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch zwei Drittel der Anwesenden an der Vereinsversammlung beschlossen werden.

Schliesst die Rechnung des Vereins im Falle seiner Auflösung mit einem Überschuss ab, so entscheidet die Auflöserversammlung, welcher Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung sie die Vereinsmittel zuweist.

## Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Statuten treten anlässlich der Gründungsversammlung am  
2. Juli 1996 in Kraft.

Änderungen:

1. 02. Juli 2008 anlässlich der GV vom April 2008
2. 31. Aug 2014 anlässlich der GV vom März 2014

Der Vorstand

Denise Schütz




Christiane Schnyder



Marita Rensch



Martin Schnyder



Doreen Fässler



Effretikon 31.08.2014